

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **27=47 (1881)**

Heft 34

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXVII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVII. Jahrgang.

Basel.

20. August 1881.

Nr. 34.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Allgemeine Grundsätze des Infanteriegefechts. (Schluß.) — Ueber Vertheilung des Schützenzeichens. — A. v. Winterfeld: Eine ausgegrabene Reitinstruktion. — A. Jent: Die Schweizerische Militär-Organisation. — Dr. Hering: Instruktionbuch für Krankenträger. — A. v. Goeben: Das Treffen bei Kissingen am 10. Juli 1866. — Aufmunterung und Anleitung zur Formirung und Instruktion freiwilliger Kadettenkorps. — Ausland: Frankreich: Die Reichsbefestigung. Kasernenbau in Paris. Zusammensetzung des Infanteriekomite's. England: Abschaffung der Prügelstrafe. Rußland: Der Kriegsminister General Miljutin. Die Mal-Parade. Uniformirung des Heeres. — Verschiedenes: Neuerungen an den Kochgeschützen der Truppen von Victor von Clausbruch. Oberst Wollersdorf in Torgau 1759. — Bibliographie.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 31. Juli 1881.

Der strategischen Ausnutzung der Kavallerie zu selbstständigen auf die Zerstörung der Eisenbahnen zc. gerichteten Unternehmungen wird fortan auch bei den alljährlichen deutschen Kavallerieübungen eine erhöhte Berücksichtigung zugewendet werden und sind die Maßnahmen hiezu schon für die diesjährigen Kavallerieübungen in Aussicht genommen. Eine Nachahmung der Gewalttritte einzelner Reiterabtheilungen, denen in den letzten Jahren namentlich in der österreichischen, russischen und französischen Armee eine so große Bedeutung beigelegt worden ist, dürfte jedoch für die deutsche Kavallerie schwerlich Platz greifen. Wie weit man darin in den vorgenannten Armeen gegangen ist, beweist, daß bei einem derartigen Gewalttritt von einer österreichischen Kavallerieabtheilung auf schlechten Nebenwegen binnen 3 Tagen 223 und binnen 12 Stunden von einem französischen Kavalleriedetachement 86 Kilometer zurückgelegt worden sind. Mit diesen neuerdings an die Kavallerie gerichteten großen Anforderungen steht das Erfordern in direkter Verbindung, den Pferden ein Futter zu gewähren, das dieselben befähigt, so große Strapazen zu ertragen, und das zur Vermeidung jedes Aufenthaltes, wie der Gefahr einer vorzeitigen Entdeckung des Marsches derartiger Abtheilungen zur unmittelbaren Verfütterung die Mitführung auf dem Pferde selbst ermöglicht. Die verschiedenen Haferkonserven haben sich hiezu nicht bewährt, und sind neuerdings bei der französischen Armee umfassende Versuche mit Futterwieback zur Ausführung gekommen. Auch bei der deutschen Armee haben derartige Versuche schon früher stattgefunden.

Von diesem Jahre ab werden in letzterer die

Mannschaften des 3. Jahrganges der Kürassierregimenter und die Unteroffiziere und Offiziere derselben Regimenter in der Handhabung des Karabiners geübt werden. Die Ummwandlung der Kürassierwaffe in Dragoner- resp. schwere Reiterregimenter ist, nachdem in der französischen Armee im vorigen Jahre bereits für 6 der vorhandenen 12 französischen Kürassierregimenter die Ablegung des Kürasses verfügt worden war, nunmehr auch auf die anderen 6 derartigen Regimenter ausgedehnt worden. Die gleiche Maßregel hat bekanntlich vor 2 Jahren schon auch in der bayerischen Armee für die beiden bayerischen Kürassierregimenter stattgefunden. Zur Zeit sind danach bei sämtlichen europäischen Heeren nur noch in der englischen Armee 3, in der russischen 4 und in der preussischen Armee 10 wirkliche Kürassierregimenter vorhanden.

Der seit dem Jahre 1877 für das preussische Kadettenkorps eingeführte Lehrplan der Realschulen erster Ordnung wird bis einschließlich der Obersekunda des Kadettenkorps im Februar 1883 durchgeführt sein. Von da ab werden die Kadetten, welche nach Absolvierung der Obersekunda das Fähnrichs-Examen zu machen haben, außer in den bereits bekannten Fächern auch in der englischen Sprache geprüft werden. Diese Bestimmung trifft auch alle anderen Examinanden, welche die Fähnrichs-Prüfung ablegen wollen, doch wird denselben, namentlich ehemaligen Gymnasiasten, freigestellt, sich statt dessen im Griechischen prüfen zu lassen.

Während auf der einen Seite die Anzahl der civilversorgungsberechtigten Militär-Anwärter in Preußen in dem Maße zunimmt, daß der Justizminister neulich bekannt machen ließ, Civilanwärter für die Vorbereitung zum Gerichtsvollzieheramt könnten nicht mehr angenom-